



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zum Landesverbandstag am 13.05.2023 in Potsdam

Änderungen der Satzung

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Aufgabenerfüllung

(3) Der HVB wahrt und fördert die ethischen Werte im Sport. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage eines humanistisch geprägten Menschenbilds unter Beachtung religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt daher diskriminierenden sowie fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, insbesondere auch jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere sieht er sich dem Schutz von Kindern verpflichtet, deren Persönlichkeitsentwicklung er nicht nur durch Bewegung und Sport fördert, sondern auch dadurch, dass er unter anderem durch eine eigene Jugendschutzordnung zu Rahmenbedingungen beiträgt, die ein in jeder Hinsicht gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. **Die Ämter im HVB sind allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich. Die Übernahme von Verantwortung im Verband durch Frauen wird begrüßt und nach Maßgabe des Absatz 4 gefördert.** Weiter fördert der HVB bei der Erfüllung seiner Aufgaben das bürgerschaftliche Engagement und beachtet die Anforderungen des Datenschutzes.

(4) **Gewählte und berufene Gremien im HVB sind aufgefordert, in alle Gremien Vertreter unterschiedlicher Geschlechter zu wählen bzw. zu berufen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Vertretungen nur eines Geschlechts in Wahlgremien mit mindestens drei Mitgliedern eine zusätzliche Person eines nicht vertretenden Geschlechts in dieses Gremium zu berufen. Falls das Präsidium oder der Vorstand Personen in Kommissionen beruft, muss dabei mindestens eine Person eines nicht vertretenen Geschlechts berufen werden.**

§ 13 Landesverbandstag

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, soweit diese nicht Präsidiumsmitglied kraft Amtes sind,
- b) die Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission,
- c) die Wahl der Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes und des Verbandsgerichtes, soweit dieses gebildet ist,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Wahl des Verantwortlichen für Pressearbeit**
- f) die Satzungsänderungen,**
- g) die Entscheidungen über den Erlass von Ordnungen und grundsätzlich über deren Änderungen,**
- h) die Entscheidungen über fristgemäße Anträge und Dringlichkeitsanträge,**

- i) die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
- j) die Genehmigung des Haushaltsplanes und
- k) die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Das Erweiterte Präsidium

(4) Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Es hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Haushaltspläne in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen zu verabschieden
- b) bei Notwendigkeit die Ordnungen zu ändern. Anträge dazu müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist damit rechtswirksam.
- c) Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder vorzunehmen.

d) Auf dem Verbandstag nicht besetzte Ämter gem. § 13 Abs. 4 dieser Satzung auf Vorschlag des Präsidiums durch Nachwahl zu besetzen.

§ 16 Das Präsidium

Abs. (1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident,
- b) Vizepräsident Organisation/Verbandsentwicklung
- c) Vizepräsident Finanzen,
- d) Vizepräsident Spieltechnik,
- e) Vizepräsident Leistungssport,
- f) Vizepräsident Recht,
- g) Vizepräsident Jugend/Mitgliederentwicklung
- h) Vizepräsident Breitensport,
- i) Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
- j) **Verantwortlicher für Pressearbeit**
- k) Geschäftsführer*in (*besonderer Vertreter gem. § 30 BGB*)

Der Verantwortliche für Pressearbeit sowie der Geschäftsführer gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein.

§ 27 Inkrafttreten

Die **11.** Satzungsänderung wurde auf dem Verbandstag am **13.05.2023** beschlossen und tritt nach amtlicher Bekanntmachung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Gebührenordnung des HVB (GBO/HVB)

§ 5 Fälligkeit und Mahnverfahren gegenüber Vereinen

Abs. (a) Fälligkeit

Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren und Beiträge der Vereine sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den HVB, zu entrichten. Die Zustellung der Rechnung kann auch elektronisch erfolgen.

Die Spielklassenbeiträge werden mit Zugang einer Rechnung fällig und sind in 2 Raten jeweils zum **01.08.** und 15.09. des Jahres zu zahlen.

Die Zahlung für die Pokalspiele durch die Vereine erfolgt gegen Rechnung:

Abs c) Sanktionen bei Nichtzahlung

1) Die Nichtbezahlung der **1. Rate** der Spielklassenbeiträge zum **01.08.** eines Jahres (Eingang) führt ohne vorherige Mahnung zu einer Geldbuße. Nichtbezahlte Spielklassenbeiträge bis **31.08.** des Jahres führen zum Verlust der Zuordnung der betreffenden Mannschaften in Staffeln des Landesspielbetriebes und gelten als vom Verein zurückgezogen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung der zweiten Rate des Spielklassenbeitrages. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung der 2. Rate zum 15.09. des Jahres mit der Nachfrist zum Ende des Monats.

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbands Brandenburg (HVB) zur Spielordnung (SpO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB)

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1)** In den Landesspielbetrieb **Jugend C** können zwei Mannschaften eines Vereines **oder einer Spielgemeinschaft** aufgenommen werden. **In die niedrigste Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft aufgenommen werden.** Die Einordnung der Mannschaften kann auch in die gleiche Staffel erfolgen.
- (2)** **Alle Mannschaften eines Vereines in der gleichen Altersklasse werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft, usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. niedrigere Mannschaft im Sinne des §55 SpO.**
- (3)** **Es kann sich nur die höhere Mannschaft für weiterführende Meisterschaften oder für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse qualifizieren.**
- (4)** Die Teilnahme der Jugendmannschaften am Landesbetrieb setzt Qualifikationen voraus.
- (5)** Steigt eine Mannschaft aus den Jugendstaffeln ab, kann eine unterklassige Mannschaft desselben Vereines in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft wieder aufsteigen.

Kinder- und Jugendschutzordnung (KiJugSchO) des HV Brandenburg e.V.

Präambel

Der Handball-Verband Brandenburg e.V. hat sich in seiner Präambel dazu verpflichtet, das Wohl seiner Aktiven, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen. Er gibt sich daher nachstehende Kinder- und Jugendschutzordnung:

§ 1 Definitionen

(1) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige gleich welchen Alters und ohne Ansehung einer etwa vorliegenden Behinderung. **Junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden durch die Kinder- und Jugendschutzordnung rechtlich gleichgestellt.**

(2) Kindeswohl bezeichnet Lebensumstände, in denen sich Kinder und Jugendliche körperlich, seelisch und gesundheitlich gut entwickeln können in Verbindung mit einer Erziehung zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit.

(3) Kindeswohlgefährdung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und/oder seelisch Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen durch Tun oder Unterlassen anderer vorübergehend oder dauerhaft gravierend beschädigt wird. Gewichtige Indizien für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung können

- in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen,
- im Verhalten des Kindes/Jugendlichen,
- im Verhalten der Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen liegen oder
- sich aus dem direkten Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen insbesondere im Rahmen eines Gesprächs

ergeben.

Kinder und Jugendliche sollen vor jeder Form des Machtmissbrauches, insbesondere in Form von psychischer und körperlicher bewahrt werden. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind fließend. Dabei gilt der Erscheinungsform der sexualisierten Gewalt ein besonderes Augenmerk. Sexualisierte Gewalt

sind Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen, die zum Zwecke der eigenen sexuellen Befriedigung oder der Machtausübung durchgeführt werden.

Dazu gehören z.B.

- Belästigung mit obszönen Redensarten (bspw. bei Telefonanrufen oder E-Mail)
- Anfassen zur eigenen sexuellen Erregung;
Zwang ihn/sie anzufassen und sexuell zu manipulieren, gezwungen oder überredet, ihn/ sie nackt zu betrachten oder bei sexuellen Handlungen zuzusehen;
- Benutzung für pornografische Zwecke oder Vorführung pornografischen Materials;
- Berührung im Intimbereich (Scheide, Po, Brust bei Mädchen oder Po und Penis bei Jungen) oder Zwang zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr (Vergewaltigung).

(4) Die Kindesentwicklung darf weder gegenwärtig noch unmittelbar bevorstehend gefährdet sein.

§ 2 Ziele der Kinder- und Jugendschutzordnung

(1) Die Kinder- und Jugendschutzordnung soll zur Enttabuisierung des Themas und zum Schutz von Minderjährigen bzw. sonst besonders Schutzbedürftige beitragen. Der Schutz beginnt mit der Prävention, eine Gefährdung soll erst gar nicht eintreten und er reicht bis zur Intervention bei einem konkreten Fall.

(2) Niemand, insbesondere kein im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des HVB tätiger Betreuer, darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen. „Ein Nein ist ein Nein“.

3) Die **Kinder- und Jugendschutzordnung** gibt ein Signal an Kinder und Jugendliche „Hier kannst du offen sprechen!“, an die Eltern „Hier ist Ihr Kind sicher!“, an die Ehrenamtlichen „Wir unterstützen Dich!“ und an die Täter und Täterinnen „Nicht bei uns!“. Die **Kinder- und Jugendschutzordnung** trägt **insbesondere** zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes mit Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des HVB bei.

§ 3 Prävention

Für eine gelungene Prävention im Sport ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden.

Prävention setzt auf allen Ebenen an. Sie beginnt bei der Sensibilisierung von Eltern und allen Mitgliedern des Vereins und reicht über die Vorstandsebene, die Ebene der Ehrenamtlichen bis hin zu Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Schutzbeauftragte im Verein

(1) Alle Mitgliedsvereine im HVB, die Jugendarbeit leisten, benennen jeweils einen weiblichen Schutzbeauftragten für den Bereich der weiblichen Jugend sowie einen männlichen Schutzbeauftragten für den Bereich der männlichen Jugend. Sie stellen sicher, dass es nicht zur Vertretung widerstreitender Interessen in der Person des Schutzbeauftragten kommt, etwa dadurch, dass dieser in seinem Aufgabenbereich zugleich Kinder und Jugendliche betreut.

(2) Die Schutzbeauftragten sind vertrauenswürdige Kontaktpersonen und erste Ansprechpartner, wenn es um den Kinder- und Jugendschutz geht.

Sie haben zwei Aufgaben:

- Einerseits sind sie Kontaktpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Behinderte und Ehrenamtliche, wenn eine Vermutung besteht oder wenn ein Vorfall beobachtet wurde.
- Andererseits leiten sie bei einem konkreten Fall weitere Schritte zum Schutz des Kindeswohls ein.

§ 5 Ehrenkodex

(1) Jeder Mitgliedsverein im HVB, der Jugendarbeit leistet, bestimmt für seinen Aufgabenbereich einen Ehrenkodex, zu dessen Einhaltung er alle verpflichtet, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, oder auch sonst ehrenamtlich tätig sind. Dies geschieht durch Unterschrift der Betroffenen unter den Ehrenkodex.

(2) Das Muster eines Ehrenkodexes befindet sich im Anhang zu dieser Kinder- und Jugendschutzordnung.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis (EF)

(1) Alle Übungsleiter, Übungsleiterhelfer oder andere neben- oder hauptberuflich tätigen Personen, die regelmäßig und dauerhaft Treffen mit festen Gruppen begleiten, legen dem Verein, für den sie

tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ebenso Personen, die eine Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen durchführen und/oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen innehaben. Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder dürfen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Personen unter 18 Jahren sind nicht verpflichtet ein Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird alle fünf Jahre erneut vorgelegt. Es soll vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

(2) Durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis stellt der Verein sicher, dass keine, wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilte Person Kinder und Jugendliche betreut, anleitet oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat. Personen mit einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis werden nicht für eine Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Verein zugelassen.

(3) Der Verein beauftragt ein vertrauenswürdige Mitglied mit der Einsichtnahme in die EF und der Dokumentation über die Tatsache der Vorlage.

§ 7 Intervention im Verdachtsfall

(1) Die Schutzbeauftragten sind unter der Emailadresse, die auf der Homepage jedes Mitgliedsvereins bekannt gemacht wird, sowie über deren Geschäftsstelle zu erreichen.

(2) Wenn Mitglieder, Übungsleiter oder Eltern einen Verdacht haben, sollen sie unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz aller Beteiligten Kontakt zu den Schutzbeauftragten suchen.

(3) Die Beauftragten haben bei Ihrem Vorgehen den Opferschutz aber auch den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen zu wahren. Namen der Beteiligten und alle sonstigen vorgangsbezogenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Unbeteiligte weitergegeben werden.

(4) Die Beauftragten prüfen, ob es sich um einen Konflikt handelt, der innerhalb des Vereins gelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand darüber zu informieren, der eine externe Beratungsstelle einschaltet. Bis zur Klärung des Sachverhalts stellt der Vorstand den Betroffenen unverzüglich von seiner Tätigkeit im Verein frei und beschließt über ggf. erforderliche weitere Maßnahmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung formuliert einen Mindeststandard. Dies gilt auch für den erfassten Personenkreis.

(2) Es ist den Vereinen freigestellt, Regelungen zu treffen, die über die Festlegungen dieser KiJugSchO hinausgehen. Dabei ist jedoch auf eine hinreichend bestimmte Definition der jeweiligen weitergehenden Maßnahmen bzw. des zusätzlich erfassten Personenkreises zu achten.

(3) Es ist den Vereinen ebenfalls freigestellt, alternativ zur unmittelbaren Umsetzung dieser Kinder- und Jugendschutzordnung an anderen gleichwertigen oder weitergehenden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls (wie z.B. Erlangung des Gütesiegels „Kinderschutz im Barnimer Sportverein“) teilzunehmen, sofern dabei die Mindestanforderungen dieser Ordnung gewahrt sind.

Anlage

Muster Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.

Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren

- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert